

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung  
der Einschreibungsordnung  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. August 2020

**50. Jahrgang**  
**Nr. 30**  
**20. August 2020**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung der  
Einschreibungsordnung  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 9. August 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung der Einschreibung
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Promotionsvorbereitende Studien und Promotionsstudium
- § 6 Bildungsausländer\*innen, fremdsprachige Studienbewerber\*innen, internationale Studierende
- § 7 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
- § 8 Verfahren
- § 9 Befristung der Einschreibung
- § 10 Versagung der Einschreibung
- § 11 Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Rückmeldung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Verspätete Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung
- § 17 Studiengangwechsel
- § 18 Zweithörer\*innen
- § 19 Gasthörer\*innen
- § 20 Jungstudierende
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Aufnahme von Studienbewerber\*innen in die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Universität Bonn) erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Studienbewerber\*innen sind einzuschreiben, wenn sie die Einschreibung sowohl innerhalb der von der Universität Bonn festgesetzten Fristen beantragen als auch die Voraussetzungen für eine Einschreibung vollständig nachweisen und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Ist die Einschreibung innerhalb der Fristen des Satzes 1 nicht beantragt worden oder lehnt die Universität Bonn die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird ein gegenüber der\*dem Studienbewerber\*in erlassener Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge für die Studienbewerber\*innen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Studienbewerber\*innen können gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber\*innen vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung werden Studienbewerber\*innen der Fakultät zugeordnet, die den gewählten Studiengang anbietet. Im Falle eines Kombinationsbachelorstudiengangs im Kern-/Begleitfachmodell gehört die\*der Bewerber\*in der Fakultät an, die das gewählte Kernfach anbietet. Im Zwei-Fach-Modell, bei dem zwei gleichgewichtige Studienfächer zu wählen sind, richtet sich die Zuordnung zur Fakultät nach dem ersten Fach. Die\*Der Bewerber\*in kann entscheiden, welches der beiden Fächer erstes Fach sein soll.

(5) Studienbewerber\*innen, die ein Lehramtsstudium aufnehmen, werden dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) zugeordnet. Im Falle eines Lehramtsstudiengangs nach Zwei-Fach-Modell, bei dem die zu wählenden Studienfächer von verschiedenen Fakultäten angeboten werden, hat die\*der Studienbewerber\*in bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören möchte. Satz 3 findet ebenfalls Anwendung, wenn – im Falle eines Doppelstudiums – die gewählten (Teil-) Studiengänge einer Fakultät und dem BZL oder zwei Fakultäten zugeordnet sind.

(6) Studienbewerber\*innen eines weiterbildenden Masterstudiengangs, der in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. Sie sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen. Mit dem Antrag auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende können Bewerber\*innen zugleich die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft beantragen.

(7) Die Bewerbung um einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studienfach an der Universität Bonn erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Die Universität Bonn bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind und die Form der Übermittlung und gibt diese Anforderungen in geeigneter Weise bekannt.

## **§ 1a Corona – Pandemie**

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Einschreibungsordnung vor.

## **§ 2 Voraussetzung der Einschreibung**

(1) Die Qualifikation für das Studium eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge bzw. Fachrichtungen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Vorbildung richtet sich nach § 49 Abs. 2 bis 5 HG. § 49 Abs. 1 S. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, setzt der Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abschließt, einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss voraus; § 49 Abs. 6 S. 3 zweiter Halbsatz HG bleibt unberührt. Soweit die jeweilige Prüfungsordnung dies bestimmt, wird das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 bis 3 eröffnet, wenn die für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Zulassungsstelle die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, bei der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Zulassungsstelle eingereicht wird. Die jeweilige Masterprüfungsordnung kann kürzere Fristen vorsehen, die jedoch eine Frist von drei Monaten nicht unterschreiten soll.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die\*der Studienbewerber\*in die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres zulassungsfreies Fachsemester beantragt, sofern sie\*er die Anerkennung von entsprechenden Studienleistungen nachweist.

(4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Prüfungsordnung eines Studiengangs bestimmen, dass Studienbewerber\*innen vor der Einschreibung an einem Testverfahren, insbesondere einem Online-Self-Assessment (OSA), zur Reflexion des eigenen schulischen Wissensstandes und der fachlichen Anforderungen im angestrebten Studiengang teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Der Nachweis der Teilnahme ist in solchen Fällen Einschreibungsvoraussetzung.

### **§ 3**

#### **Besondere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies bestimmt.
- (2) Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, sind für Studiengänge, die ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfinden, entsprechende Sprachkenntnisse nachzuweisen. In einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgeht.
- (3) Von ausländischen Studienbewerber\*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, wird ein durch eine besondere Prüfung erbrachter Nachweis der Studierfähigkeit gefordert, soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies bestimmt. Bei Studienbewerber\*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.
- (4) Studienbewerber\*innen müssen die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und nachweisen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs sowie die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Bonn. Der Nachweis ist erbracht von Studienbewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworben haben.
- (5) Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt neben der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 bis 3 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraus.
- (6) Studienbewerber\*innen ohne den Nachweis der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 11 HG eingeschrieben werden, soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht.
- (7) Die Teilnehmer\*innen an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 6 HG werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung im entsprechenden Studiengang der Universität Bonn als Studierende eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

### **§ 4**

#### **Studium in Teilzeit**

- (1) Auf Antrag werden Studienbewerber\*innen, die die Einschreibungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen, nach einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten verpflichtenden Studienberatung in die Teilzeitvariante eines Studiengangs eingeschrieben, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Studium in Teilzeit vorsieht. Teilzeitstudierende besitzen die Rechte und Pflichten von Vollzeitstudierenden.
- (2) Sofern die Prüfungsordnung ein Teilzeitstudium nur einem bestimmten Personenkreis eröffnet und Regeln zum Wechsel der Art des Studiums festlegt, meldet die\*der Studiengangsverantwortliche diesen Personenkreis an das Studierendensekretariat.

## **§ 5**

### **Promotionsstudium**

(1) Promovierende werden als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben. Dies gilt auch für die Durchführung von promotionsvorbereitenden Studien in den Promotionsfächern im Sinne des § 67 Abs. 4 Ziffer 2 HG. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung der Dekanin\*des Dekans über die Annahme der Doktorandin\*des Doktoranden vorzulegen.

(2) Doktorandinnen\*Doktoranden werden bis zum Ende des Semesters, in dem ihnen die Doktorurkunde ausgehändigt wird, als Studierende eingeschrieben.

## **§ 6**

### **Bildungsausländer\*innen, fremdsprachige Studienbewerber\*innen, internationale Studierende**

(1) Ausländische Bildungsnachweise ermöglichen, soweit die Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz dies vorsehen, den direkten oder indirekten Hochschulzugang. Bildungsausländer\*innen werden, soweit keine Einschreibungshindernisse gemäß § 10 vorliegen, eingeschrieben, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 8 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbringen, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren wird ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient.

(2) Studienbewerber\*innen, die den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 4 noch nicht erbracht haben und einen Sprachvorbereitungskurs der Universität Bonn für den Hochschulzugang besuchen wollen, können auf Antrag bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben werden. Für die Zulassung zum Sprachkurs müssen die jeweiligen Bewerber\*innen einen entsprechenden Antrag beim Studierendensekretariat stellen. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung für einen Studiengang erworben.

(3) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl von Bildungsausländer\*innen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, regelt eine Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber\*innen der Universität Bonn.

## **§ 7**

### **Zusammenwirken mit anderen Hochschulen**

Wird zwischen der Universität Bonn und anderen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so wird die\*der Studienbewerber\*in entsprechend der Vereinbarung nur an einer der beteiligten Hochschulen als Ersthörer\*in eingeschrieben.

## **§ 8**

### **Verfahren**

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist an die\*den Rektor\*in der Universität Bonn innerhalb der von ihr\*ihm festgesetzten Einschreibungsfrist beim Studierendensekretariat zu stellen. Sofern die

Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zum in der Prüfungsordnung festgelegten Einschreibungssemester möglich.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) eine Bewerbungsfrist festgesetzt. Der Zulassungsantrag muß innerhalb der dort festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Studienbewerber\*innen, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden die Einschreibungsfristen im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben gemäß § 11 Abs. 2;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
3. sofern die Prüfungsordnung vorsieht, dass neben den Zugangserfordernissen des § 49 Abs. 1 bis 6 HG eine studiengangbezogene besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist, die entsprechenden Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie. Sofern die Prüfungsordnung ein Verfahren zur Feststellung der sonstigen oder künstlerischen Eignung i.S.v. § 49 Abs. 7 HG vorsieht, ist mit dem Antrag auf Einschreibung auch eine Bescheinigung über diese Eignungsfeststellung vorzulegen. Diese ist durch die für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens zuständige Stelle auszustellen;
4. ausländische Zeugnisse im Original oder im Falle einer postalischen Einschreibung in amtlich beglaubigter Kopie; Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einer\*m vereidigten Dolmetscher\*in oder Übersetzer\*in gefertigt wurde; Auf Verlangen hat die\*der Studienbewerber\*in die Echtheit ausländischer Zeugnisse nach dem Haager Übereinkommen durch Apostille oder Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
5. Sofern die Prüfungsordnung für ausländische Studienbewerber\*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, eine besondere Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit vorsieht, ist mit dem Antrag auf Immatrikulation auch eine Bescheinigung über die Feststellung der Studierfähigkeit vorzulegen. Diese ist durch die für die Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit zuständige Stelle auszustellen;
6. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid);
7. in weiterbildenden Masterstudiengängen ein Nachweis über einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sowie über die einschlägige Berufserfahrung gemäß Prüfungsordnung;
8. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die\*der Bewerber\*in im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat; bei der Einschreibung als Zweithörer\*in ist statt des Exmatrikulationsnachweises eine Studienbescheinigung der Ersthochschule für das aktuelle Einschreibungssemester vorzulegen;
9. ggf. Nachweise über die Anerkennung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter bzw. das Zeugnis über eine Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG;
10. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nach der Abgabensatzung der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung sowie den

Beitragssatzungen der Studierendenschaft der Universität Bonn und des Studierendenwerks Bonn in den jeweils geltenden Fassungen;

11. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche erforderlichen Prüfungen, die in der Studien- und/ oder Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs vorgesehen sind, von der\*dem Bewerber\*in endgültig nicht bestanden wurden; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigem Studiengang aufweisen, soweit dies in der Prüfungsordnung bestimmt ist;
12. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 und 5, welcher Fakultät die\*der Studienbewerber\*in angehören will;
13. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
14. der gültige amtliche Personalausweis oder Pass;
15. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter;
16. ggf. der Nachweis über die Teilnahme am OSA des angestrebten Studiengangs gemäß § 2 Abs. 4;
17. der Nachweis über Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 2 und 4;
18. bei Doktorandinnen\*Doktoranden der Nachweis gem. § 5 Abs. 1.

(4) Die Einschreibung erfolgt für jeden Studiengang unter Angabe der Hochschul- und Fachsemester. Fachsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für ein Studienfach verbrachten Semester ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gelten auch an anderen Hochschulen, an ausländischen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern studierte Semester, soweit sie durch die zuständige Stelle anerkannt worden sind. Hochschulsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes studierten Semester einschließlich der Urlaubssemester.

(5) Studienbewerber\*innen mit der Qualifikation nach § 2, die über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können diese in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird durch das zuständige Prüfungsgremium ein Bescheid ausgestellt. Auf Grundlage dieses Bescheids erfolgt die Einschreibung in einen entsprechenden Abschnitt des Studiengangs.

## § 9

### Befristung der Einschreibung

Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität Bonn nur teilweise angeboten wird;
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht;
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
- d) wenn die\*der Bewerber\*in gemäß § 6 Abs. 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist;
- e) wenn die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr\*ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
- f) wenn die\*der Bewerber\*in gemäß § 6 Abs. 2 einen Sprachkurs zur Erlangung des Hochschulzugangs besucht;
- g) wenn die\*der Bewerber\*in promotionsvorbereitende Studien gemäß § 5 Abs. 1 absolviert;
- h) wenn der der Einschreibung zugrundeliegende Studiengang ausläuft.

## **§ 10**

### **Versagung der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 8 Abs. 3 zu versagen,

- a) wenn die\*der Studienbewerber\*in in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
- b) wenn die\*der Studienbewerber\*in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
- c) wenn die\*der Studienbewerber\*in bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer\*in eingeschrieben ist;
- d) wenn eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten (Teil-) Studiengang aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben von einer\*m Studienbewerber\*in erteilt worden ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn Studienbewerber\*innen

- a) an einer Krankheit leiden, durch die sie\*er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht;
- b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachten;
- c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge nicht erbringt;
- d) den Nachweis über die Teilnahme am OSA gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 16 nicht erbringt.

## **§ 11**

### **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

(1) Die Universität Bonn erhebt und verarbeitet von Studienbewerber\*innen sowie den Studierenden, den Weiterbildungsstudierenden, den Jungstudierenden im Sinne von § 20, den Teilnehmer\*innen an einem studienvorbereitenden Angebot im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2, den Zweithör\*innen sowie den Gasthörer\*innen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale des jeweils geltenden Hochschulstatistikgesetzes.

(2) Im Einzelnen werden von den Studierenden, den Weiterbildungsstudierenden, den Teilnehmer\*innen an einem studienvorbereitenden Angebot sowie den Zweithörer\*innen gem. § 52 Abs. 2 HG die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname; Titel; Geburtsdatum, Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes, Postanschrift; (Mobil-)Telefonnummer; die von der Universität Bonn vergebene sowie die private E-Mail-Adresse; Angaben zur Krankenversicherung; Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Ordnungen; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule; Fach- und Hochschulsemester; Zugehörigkeit zur Fakultät; Hörerstatus; Umfang des Studiums (Vollzeit-/Teilzeitstudium); Bezeichnung der Hochschule sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, Bezeichnung der Hochschule der

Ersteinschreibung und der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen; Art, Fach, Semester; Angaben über Prüfungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurden; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Studienform; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation sowie das Datum der Einschreibung an der Universität Bonn.

(3) Im Einschreibungsprozess werden eine individuelle Matrikelnummer, eine automatisch generierte Uni-ID und ein dazugehöriges Initialpasswort sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse mit der Endung „uni-bonn.de“ vergeben und gespeichert.

(4) Für die Auswahl von Studienbewerber\*innen durch die Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen werden neben Name, Vorname, Geburtsname; Titel; Geburtsdatum, Geburtsort; Geschlecht und Staatsangehörigkeit die gem. Hochschulzulassungsgesetz NRW i.V.m. der Auswahlverfahrensordnung für den jeweils einschlägigen Studiengang der Universität Bonn weiteren erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Nach rechtskräftigem Abschluss des Auswahlverfahrens werden die personenbezogenen Daten derjenigen Studienbewerber\*innen, die keine Zulassung erhalten haben, gelöscht. Für statistische Zwecke werden jedoch anonymisierte Daten zu den Bewerbungsfällen (Anzahl der Bewerbungen (m/w/d) pro Studienfach und Semester sowie Studienjahr) gespeichert.

(5) Mit der Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Abs. 1 HG werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname; Geburtsdatum, Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Postanschrift und Telefonnummer, die von der Universität Bonn vergebene und die private E-Mail-Adresse sowie Name der und Studiengang an der Ersthochschule.

(6) Von Gasthörer\*innen im Sinne des § 19 sowie von Jungstudierenden im Sinne des § 20 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Anschrift am ständigen Wohnsitz; Telefonnummer; die von der Universität Bonn vergebene und die private E-Mail sowie Titel und Nummern der Lehrveranstaltungen.

(7) Die regelmäßige Übermittlung bzw. Bereitstellung zum Abruf der gemäß Absätzen 2 bis 5 erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. der Bereitstellung zum Abruf nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet und soweit diese Daten zur Erfüllung gesetzlich oder ordnungsrechtlich geregelter Aufgaben erforderlich sind, an

- a) Prüfungsbehörden der Universität Bonn zu Studien-, Lehr-, Planungs- und Prüfungszwecken sowie zur Prüfungsadministration nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnungen und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder ordnungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind; dazu gehören auch öffentliche Stellen wie staatliche Prüfungsämter. Diese haben auf Anforderung diejenigen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW-Bank zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen;
- b) Kliniken und Medizinische Zentren des Universitätsklinikums Bonn sowie vertraglich anerkannte Lehrkrankenhäuser zur Aktualisierung vorhandener Daten von Studierenden der Universität Bonn;
- c) Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL);
- d) das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM), das Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) und andere zuständige Stellen der Universität Bonn zur Durchführung von Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen und Vorgaben sowie der Evaluationsordnung der Universität Bonn;
- e) die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn (ULB) zur Durchführung des Ausleihverfahrens;

- f) das Hochschulrechenzentrum (HRZ) zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigung zum Hochschuldatennetz und den zentralen IT-Diensten;
- g) die zur Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen sowie der Studierendenparlamentswahl zuständigen Stellen der Universität und der Studierendenschaft nach Maßgabe jeweils einschlägiger Wahlordnungen;
- h) zuständige Stellen innerhalb der Universität Bonn zur Auswahl und Vergabe studienbezogener Fördermaßnahmen, Stipendien und Preise;
- i) den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW);
- j) den Hochschulsport;
- k) die Zentrale Studienberatung sowie die Fachstudienberatungen;
- l) das zentrale Campusmanagementsystem zum Zwecke der Studierenden- sowie Studien- und Prüfungsverwaltung sowie
- m) die Stiftung für Hochschulzulassung zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV);
- n) Gesetzliche Krankenkassen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die vorstehend genannten Zwecke werden den jeweiligen Stellen die erforderlichen Daten übermittelt bzw. zum Abruf bereitgestellt. Dazu gehören insbesondere Name, Vorname; Geschlecht; Anschrift; Geburtsdatum, Geburtsort; Matrikelnummer; Universitäts-E-Mail-Adresse; Studienfach, Fachsemester und Fakultätszugehörigkeit. Der Umfang der im Rahmen des DoSV auszutauschenden Daten ergibt sich aus der Studienplatzvergabeverordnung des Landes NRW.

(8) Die Uni-ID gewährt Zugang zu den elektronischen Diensten der Universität Bonn. Eine Uni-ID wird auch an Zweithörer\*innen, Gasthörer\*innen, Weiterbildungsstudierende sowie Jungstudierende vergeben. Die entsprechenden Sicherheits- und Nutzungsregelungen des HRZ sind zu beachten. Zur Behebung von technischen Störungen im Zusammenhang mit der Uni-ID kann das HRZ neben der von der Universität Bonn vergebenen E-Mail der Studierenden auch auf andere während der Einschreibung erhobene Kontaktdaten zurückgreifen.

(9) Die persönlich zugeordnete und von der Universität Bonn vergebene E-Mail-Adresse wird von den jeweils innerhalb der Universität Bonn zuständigen Stellen zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten, studienberatungsrelevanten sowie von der Hochschulleitung genehmigten Informationen genutzt.

(10) Die von der Universität Bonn und ihren Einrichtungen erhobenen personenbezogenen Daten werden längstens für die Dauer jeweils einschlägiger gesetzlicher Vorgaben gespeichert.

(11) Die Zentrale Studienberatung und die jeweilige Fachstudienberatung sowie gegebenenfalls weitere von der\*dem Dekan\*in ermächtigte Stellen dürfen zusätzlich personenbezogene Daten der Studierenden, insbesondere Daten zu deren individuellen Studienfortschritt, verarbeiten, soweit dies zur Qualitätssicherung und insbesondere zur Sicherung des Studienerfolgs (Studienabbruchsprävention) erforderlich ist sowie die Studierenden entsprechend kontaktieren.

(12) Die Universität Bonn darf gemäß § 8 Abs. 5 HG personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Abs. 2 HG oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Zur Kontaktpflege werden die nachfolgenden Daten zeitlich unbefristet gespeichert: Name, Vorname; Geschlecht; Nationalität; Geburtsdatum; Heimatanschrift; Telefonnummer; die von der Universität Bonn vergebene und die private E-Mail-Adresse; Matrikelnummer; Studiengänge und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Universität Bonn.

(13) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU – DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

## **§ 12**

### **Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich
  - a) die Änderung ihres Namens und ihrer Kontaktdaten, insbesondere ihrer Postanschrift und Telefonnummer,
  - b) den Verlust des Studierendenausweises,
  - c) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung sowie
  - d) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Studiums im gewählten Studiengang erheblich ist,mitzuteilen.
- (2) Studierende, denen eine persönliche E-Mail-Adresse mit Endung „uni- bonn.de“ zugeteilt wurde, sind verpflichtet, bei der Kommunikation mit Einrichtungen der Universität Bonn, insbesondere bei der Kommunikation mit Prüfungsämtern und Prüfungsausschüssen sowie dem Studierendensekretariat, ausschließlich die ihnen zugeteilte Uni-E-Mailadresse zu verwenden sowie E-Mails von ihrem Uni-E-Mail-Account unverzüglich abzurufen.
- (3) Die Studierenden sowie die Studienbewerber\*innen sind verpflichtet, an den innerhalb der Universität Bonn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren teilzunehmen und diese zu nutzen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums einschließlich Notenbekanntgabe in elektronischer Form. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Identitätsmanagementsystems (Uni-ID) und der bei der Einschreibung vergebenen persönlichen E-Mail-Adresse. Die entsprechenden Sicherheits- und Nutzungsregelungen des HRZ sind zu beachten.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich in der Rückmeldefrist vor Überweisung des Sozialbeitrags über die für eine Rückmeldung erforderliche aktuelle Sozialbeitragshöhe zu informieren. Die jeweilige Beitragshöhe ist auf den Internetseiten des Studierendensekretariats einsehbar.
- (5) Die jeweilige Prüfungsordnung kann bestimmen, dass Studierende spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters eine Fachstudienberatung besuchen müssen.

## **§ 13**

### **Exmatrikulation**

- (1) Auf Antrag sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. Aus wichtigem Grund kann eine Exmatrikulation zum Tagesdatum erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Beantragung einer Leistungsgewährung der Agentur für Arbeit. In begründeten

Ausnahmefällen kann eine Exmatrikulation rückwirkend, längstens jedoch bis zum Ende des dem Antragsdatums vorhergehenden Semesters, erfolgen.

(2) Die Exmatrikulation ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn

- a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
- b) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann;
- c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die\*der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es besteht noch eine Einschreibung für einen weiteren Studiengang an der Universität Bonn. Soweit Prüfungsordnungen die Möglichkeit der Verbesserung von Modulabschlussnoten vorsehen, begründet dies solange einen Grund für das Weiterbestehen der Einschreibung, wie eine Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können;
- b) sie das Studium nachweislich nicht aufnehmen oder die Rückmeldung nicht beantragen, ohne beurlaubt worden zu sein oder die Beurlaubung beantragt zu haben;
- c) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Abs. 5 S. 6 HG gegeben ist;
- d) sie die zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichten;
- e) sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen;
- f) der Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann oder
- g) sie den Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren haben.

(5) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 ist mit dem Exmatrikulationsformular des Studierendensekretariats zu stellen. Ist zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, ist der Semesterbogen des Folgesemesters zusammen mit dem Exmatrikulationsantrag einzureichen.

(6) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierende\*r an der Universität Bonn. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil eine Rückmeldung nicht beantragt wurde, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Vorsemesters ein.

## **§ 14 Rückmeldung**

(1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität Bonn in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der\*dem Rektor\*in gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte und vollständige Überweisung der durch Ordnungen der Studierendenschaft und des Studierendenwerks Bonn vorgesehenen Gebühren und Beiträge auf das angegebene Konto der Universität Bonn; § 12 Abs. 4 bleibt unberührt. Das Rückmeldeverfahren und die durch die\*den Rektor\*in hierfür festgelegten Fristen werden auf dem Semesterbogen für das laufende Studiensemester beschrieben. Die Universität Bonn kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden Studienbescheinigungen und den Studierendenausweis. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät oder dem BZL ausgeübt werden sollen.

## **§ 15 Beurlaubung**

(1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die

- a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen oder die einen studienförderlichen Auslandsaufenthalt anstreben;
- b) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
- c) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen im Antragssemester verhindert;
- d) bei der Bundeswehr freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, deren Bürger aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, zum Wehrdienst einberufen werden oder freiwilligen Wehrdienst oder Freiwilligendienst leisten;
- e) ihre\*n Ehepartner\*in, ihre\*seinen eingetragene\*n Lebenspartner\*in oder eine in gerader Linie verwandte Person, eine in der Seitenlinie verwandte Person zweiten Grades oder ersten Grades verschwägerte Person pflegen oder versorgen, wenn diese\*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist;
- f) wegen Schwangerschaft die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, wobei § 48 Abs. 5 S. 5 HG unberührt bleibt;
- g) wegen Kinderbetreuung von minderjährigen Kindern die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, wobei § 48 Abs. 5 Satz 5 HG unberührt bleibt;
- h) alle nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht haben. Die Beurlaubung kann längstens bis zum Ende des Semesters, in dem die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt, gewährt werden;
- i) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen. Als wichtige Gründe werden regelmäßig nur angesehen
  - aa) die erforderliche Mitarbeit im elterlichen Betrieb;
  - bb) eine Tätigkeit in Organen der Universität Bonn, der Studierendenschaft und des Studierendenwerks und als Vorsitzende\*r, Stellvertreter\*in oder Kassenwart\*in der Fachschaft;
  - cc) eine Abwesenheit im Interesse der Hochschule;

- dd) sportliche Gründe bei Spitzensportler\*innen (Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten Olympiakaders (OK), Perspektivkaders (PK), Ergänzungskaders (EK), Nachwuchskaders 1 (NK 1), Nachwuchskaders 2 (NK 2) oder Landeskaders (LK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes), die sich auf wichtige Meisterschaften vorbereiten;
- ee) eine besondere wirtschaftliche Notlage bei ordnungsgemäßigem Studium und positiver Prognose für den Studienabschluss;
- ff) die Gründung eines Unternehmens.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, sofern erneut ein Beurlaubungsgrund nachgewiesen wird. In den Fällen des lit. a) bis lit. g) sowie lit. i) kann pro Antragstellung die Beurlaubung unmittelbar im Umfang von bis zu drei Semestern bewilligt werden, wenn die erforderlichen Nachweise bereits für alle Antragssemester vorgelegt werden können.

Insgesamt können bis zu zehn Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden Urlaubssemester angerechnet, die an anderen deutschen Hochschulen gewährt wurden. Bei Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung können bei schriftlicher Befürwortung der\*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung weitere Urlaubssemester gewährt werden.

(2) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörer\*in an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörer\*in zugelassen sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Dies gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG sowie aufgrund der Pflege von Ehepartnern, von eingetragenen Lebenspartnern oder einer in gerader Linie verwandten Person, einer in der Seitenlinie verwandten Person zweiten Grades oder ersten Grades verschwägerten Person erfolgt. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(3) Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Eine nachträgliche Beurlaubung kann längstens bis zum 15. Mai für ein Sommersemester und bis zum 15. November für ein Wintersemester beantragt werden. Eine Beurlaubung über die Nachfrist hinaus ist in Ausnahmefällen möglich, wenn die antragstellende Person im Zeitpunkt der regulären Fristen nachgewiesen dergestalt erkrankt war, dass sie nicht handlungsfähig war.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem Beurlaubungsformular des Studierendensekretariates zu stellen. Beizufügen sind folgende Nachweise:

- Zu Abs. 1 lit. a): Bescheinigung der Fakultät bzw. des BZL über die Studienfortsetzung und Studienförderlichkeit des Auslandsstudiums bzw. Auslandsaufenthalts oder Kopie einer Stipendienzusage.
- Zu Abs. 1 lit. b): Kopie des Praktikantenvertrags in Verbindung mit einer Bescheinigung der Fakultät bzw. des BZL über die Studienförderlichkeit des Praktikums oder Bestätigung des Praktikantenamts.
- Zu Abs. 1 lit. c): Ärztliches Attest, in dem die Beurlaubung empfohlen wird, weil aufgrund der Erkrankung keine Lehrveranstaltungen besucht werden können und die Erkrankung die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert.
- Zu Abs. 1 lit. d): Schriftliche Aufforderung zum Dienstantritt oder Dienstzeitbescheinigung.

- Zu Abs. 1 lit. e): Schriftliche Erklärung und Pflegeeinstufungsbescheid der\*des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen oder ärztliches Attest.
- Zu Abs. 1 lit. f): Bei Schwangerschaft Auszug aus dem Mutterpass oder ärztliches Attest.
- Zu Abs. 1 lit. g): Bei Kinderbetreuung eine Kopie der Geburtsurkunde.
- Zu Abs. 1 lit. h): Bescheinigung der Prüfungsbehörde.
- Zu Abs. 1 lit. i): Schriftliche Begründung und geeigneter Nachweis.
- Eine Beurlaubung aus sportlichen Gründen bei Spitzensportler\*innen (Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten Olympiakaders (OK), Perspektivkaders (PK), Ergänzungskaders (EK), Nachwuchskaders 1 (NK 1), Nachwuchskaders 2 (NK 2) oder Landeskaders (LK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes), die sich auf wichtige Meisterschaften vorbereiten, wird bewilligt, sofern eine aktuelle Kaderbescheinigung und eine Bescheinigung des zuständigen Bundesfachverbands über Trainings- und Wettkampfzeiten vorgelegt wird.
- Eine Beurlaubung wegen des Bestehens einer besonderen wirtschaftlichen Notlage wird bewilligt, sofern die\*der Antragsteller\*in durch eine Bescheinigung einer\*eines zur Ausstellung von Leistungsbescheinigungen nach § 48 BAföG berechtigten Hochschullehrerin\*Hochschullehrers nachweist, dass dem beantragten Beurlaubungszeitraum ein ordnungsgemäßes Studium vorangegangen ist und eine positive Prognose für den Studienabschluss besteht.

(5) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die vorgeschriebenen Beiträge und/oder Gebühren zu entrichten. Erfolgt die Beurlaubung ohne vorherige fristgerechte Rückmeldung und nach Ablauf der Rückmeldefrist, ist die in der Abgabensatzung der Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung für eine verspätete Rückmeldung vorgesehene Gebühr zu entrichten.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Hochschulsesemester sowie für das erste Fachsemester ist nicht zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 lit. e) und g) kann eine Beurlaubung ausnahmsweise auch in einem ersten Fachsemester eines Masterstudiengangs erfolgen.

## **§ 16**

### **Verspätete Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung**

Versäumt die\*der Bewerber\*in die festgesetzten Fristen, so kann der Antrag auf Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn das Fristversäumnis durch einen wichtigen Grund schriftlich entschuldigt und ein Nachweis hierüber erbracht wird. Bei verspäteten Einschreibungen ab Beginn der Vorlesungszeit wird eine schriftliche Befürwortung der zuständigen Fachstudienberatung verlangt. Mit dem Antrag auf verspätete Einschreibung oder Rückmeldung ist die nach der Abgabensatzung der Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit mit Ausnahme der Einschreibung von Doktorandinnen\*Doktoranden oder bei ausdrücklicher Befürwortung der zuständigen Fachstudienberatung nicht mehr zulässig.

## **§ 17**

### **Studiengangwechsel**

Der Wechsel eines Studiengangs ist im Studierendensekretariat der Universität Bonn grundsätzlich in der Rückmeldefrist vor Überweisung der fälligen Beiträge zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Universität Bonn. Nach bereits erfolgter Rückmeldung kann der Studiengangwechsel spätestens bis zum Ende der Einschreibungsfrist erfolgen; § 16 S. 2 bleibt unberührt. Für den Wechsel eines

Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung an der Universität Bonn entsprechend.

### **§ 18 Zweithörer\*innen**

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer\*innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Universität Bonn kann unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen die Zulassung von Zweithörer\*innen beschränken. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören. Für Lehrveranstaltungen, die Masterstudiengängen zugeordnet sind, ist vorab durch Genehmigung der zuständigen Prüfungsbehörde zu belegen, dass die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang vorliegen. Für Lehrveranstaltungen in zulassungsbeschränkten Studienfächern, entscheidet die\*der die Lehrveranstaltung durchführende Hochschullehrer\*in, ob ausreichende Teilnahmekapazitäten bestehen. Eine Zulassung zu Lehrveranstaltungen in Medizin ist erst nach Beratung durch das Studiendekanat möglich und wenn von dort ein entsprechender Zulassungsvermerk mit Kurszuweisung ausgesprochen wurde.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 als Zweithörer\*innen für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 S. 3 HG möglich. Die Zulassung als Zweithörer\*in für das Studium eines weiteren Studiengangs ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Ersteinschreibung an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen nachgewiesen wird. Die Universität Bonn kann vor Erteilung der Zulassung den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen an unterschiedlichen Standorten durch gutachterliche Stellungnahmen der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachstudienberatung verlangen.

(3) Zweithörer\*innen im Sinne des Absatz 1 werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer\*innen im Sinne des Absatzes 2 finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität Bonn bekanntgegebenen Frist mit dem vom Studierendensekretariat zur Verfügung gestellten Formblatt zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer\*in ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen. Der\*Dem Zweithörer\*in wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen bzw. für einen Studiengang ausgestellt.

### **§ 19 Gasthörer\*innen**

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität Bonn besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer\*innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet die\*der verantwortliche Hochschullehrer\*in. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Für Gasthörer\*innen gilt § 18 Abs. 3 S. 1 und 3 sinngemäß.

(3) Gasthörer\*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(4) Studierende eines öffentlichen-rechtlichen weiterbildenden Studiengangs sind Gasthörer\*innen. Sie werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. Absatz 3 findet auf sie keine Anwendung.

(5) Teilnehmer\*innen am weiterbildenden Studium sind Gasthörer\*innen; sie erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung oder die Studienordnung für das weiterbildende Studium. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks einer Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt und nichts anderes bestimmt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

## **§ 20 Jungstudierende**

Schüler\*innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil ihrer Schule und der Universität Bonn besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung der Universität Bonn tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn in Kraft.

R. Hüttemann

Vorsitzender des Senats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Juli 2020.

Bonn, den 9. August 2020

M. Hoch

Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch